IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Nr. 2009/1735

Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton

---

1. Ausgangslage

Nach § 9bis des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) regelt der Regierungsrat durch Verordnung den elektronischen Austausch von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

Das Amt für Geoinformation (AGI) und das Amt für Raumplanung (ARP) haben gemeinsam ein kantonales digitales Zonendatenmodell erarbeitet. Dieses erlaubt die einheitliche Erfassung und den systemneutralen Austausch kommunaler Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton mittels einer sogenannten Interlis-Schnittstelle. Das Modell wurde an drei Pilotgemeinden durch drei Solothurnische Planungsbüros im Auftrag des Kantons erfolgreich getestet. In der Zwischenzeit wurden die Zonendaten durch private Planungsbüros im Auftrag weiterer Gemeinden nach dem kantonalen Datenmodell aufgearbeitet und dem AGI zur Verfügung gestellt. Dieses prüft die Daten zusammen mit dem ARP.

Auf Bundesebene ist eine neue SIA Norm 424, welche ein Bundesdatenmodell beinhaltet, in Vorbereitung. Der Kanton Solothurn wirkte bei der Erarbeitung der neuen Norm mit und stellte die Abgleichung derselben mit dem Solothurner Modell sicher.

Im Hinblick auf anstehende Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden sind die Anforderungen des Kantons an digitale Zonendaten einheitlich zu regeln.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 § 2 Grundsatz

Planänderungen von untergeordneter Bedeutung, welche keine Aufarbeitung der digitalen Zonendaten vor dem Fristablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung auslösen, sind beispielsweise kleinere Umzonungen von untergeordneter Bedeutung.

2.2 § 3 Frist

Absatz 2 legt fest, dass diejenigen Gemeinden, welche bereits aufgearbeitete Zonendaten nach kantonalem Datenmodell besitzen, nach Inkrafttreten der Verordnung alle Planänderungen in digitaler Form nach kantonalem Datenmodell bearbeiten müssen.

2.3 § 4 Anforderungen

Das Amt für Raumplanung stellt den Gemeinden das kantonale Datenmodell, eine Erfassungsrichtlinie und ein Nachführungskonzept kostenlos zur Verfügung.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton

RRB Nr. 2009/1735 vom 22. September 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 9bis des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG)[1])

beschliesst:

§ 1. Ziel

Diese Verordnung regelt den Austausch von digitalen Zonendaten zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

§ 2. Grundsatz

Bei Revisionen der Ortsplanung gemäss § 10 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden den Zonenplan (Bauzonen- und Gesamtplan) auch in digitaler Form zur Genehmigung an den Regierungsrat einzureichen. Davon ausgenommen sind Planänderungen von untergeordneter Bedeutung vor Fristablauf nach § 3. Das Amt für Raumplanung entscheidet über die Digitalisierungspflicht im Rahmen der Vorprüfung nach § 15 Absatz 1 PBG.

§ 3. Frist

[1] Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat jede Gemeinde ihren Zonenplan in digitaler Form dem Kanton einzureichen.

[2] Gemeinden mit digitalen Zonendaten gemäss dieser Verordnung haben sämtliche künftigen Zonenplanänderungen auch in digitaler Form dem Kanton zu liefern.

§ 4. Anforderungen

Das Amt für Raumplanung legt die Anforderungen an die digitale Erfassung (Datenmodell), die Nachführung und den Austausch von Zonendaten fest.

§ 5. Datenhoheit

Die Datenhoheit liegt beim Planungsträger. Dieser ist für die Richtigkeit der Daten verantwortlich. Vorbehalten bleibt die Aktualisierung der Grunddaten (Plangrundlage) durch das Amt für Geoinformation.

§ 6. Datenaustausch

Die Zonendaten werden von den Planungsträgern sowie von kantonalen und kommunalen Amtsstellen auf Anfrage gegenseitig kostenlos abgegeben. Vorbehalten bleiben die Bearbeitungskosten des Datenaustausches.

---

[1]) BGS 711.1.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (sct/Ci) (3)
Amt für Geoinformationen (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
GS
BGS

Veto Nr. 206 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. Dezember 2009